

VI. Teil:

Anhang über Gebührenfreiheit.

Für den Prüfungskandidaten, sowie auch in der Praxis für den Sachbearbeiter wirkt es oft erschwerend, daß die Arbeiten, die bestimmungsgemäß gebührenfrei auszuführen sind, nirgends zusammengefaßt bei der Hand, sondern in vielen Gesetzen und Erlassen zerstreut sind. Zur allgemeinen Erleichterung seien deshalb diese Arbeiten unter Hinweis auf die betr. Bestimmungen kurz zur Kenntnis gebracht.

Die Gebührenfreiheit ist in der Gebührenordnung überhaupt nur in Nr. 67 behandelt. Danach sind ganz allgemein Arbeiten, die für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt worden und einem Dritten nicht zur Last zu legen sind, nicht zur Staatskasse zu erheben. Wie die Nr. 67 aber auszulegen ist, darüber geben der Rd.-Erl. v. 10. 11. 1911 II. 12 890 — I. 17 024 — (abgedruckt auf S. 120 der Anw. II. vom 17. 6. 1920) — und neuerdings die Rd.-Erl. vom 2. 6. 1932 — KV. 2. 486 — und vom 18. 10. 1932 — KV. 2. 908 Auskunft. Danach sind an sich auch die in der G.D. der Katasterverwaltung aufgeführten katasteramtlichen Leistungen für andere Staatsverwaltungen gebührenpflichtig. Die Nr. 67 bezweckt lediglich, die Zahlung kleinerer Gebührenbeträge von einer staatlichen Kasse in die andere zu vermeiden. Bei umfangreichen Arbeiten werden daher die Kosten auf den Fonds der betr. Verwaltung zu übernehmen sein, was besonders bei der Ausführung von Forstmessungen usw. zu beachten ist.

Außer den Fällen nach Nr. 67 der G.D. steht Gebührenfreiheit ferner zu:

1. Jedem berechtigt Interessierten für Einsicht in die Katasterbücher, für Erhalt von Auskunft und Entnahme kurzer Nachrichten. (Rat.=Anw. V § 41 Ziff. 4,

Rd.-Erl. v. 1. 12. 1925 — KV. 2. 5094 — F.-M.-Bl. S. 174/25),

2. den Wassergenossenschaften, die auf Grund des § 206 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 — GS. S. 53 — gebildet wurden, für Anfertigung und Beglaubigung von Katasterauszügen gem. § 272 Abs. 1 a. a. O.,

3. den Fischereigenossenschaften gem. § 81 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 — GS. S. 55 — für Anfertigung und Beglaubigung von Katasterauszügen, nicht nur Geschäfte im Verfahren, sondern auch zur Einleitung eines Verfahrens zur Bildung einer Fischereigenossenschaft. (Rd.-Erl. v. 29. 8. 1927 — KV. 2. 3505 — F.-M.-Bl. S. 22/1928.) Gleichfalls sind auch die vom zuständigen Oberfischmeister zur Stellung des Antrages auf Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke (§ 86 des Fischereigesetzes) beantragten Katasterunterlagen gebührenfrei auszufertigen. (Rd.-Erl. v. 19. 10. 1932 — KV. 2. 923 — F.-M.-Bl. S. 183/1932),

4. den Amtsgerichten für Mitteilung von Grundstückswerten, die ohne Anstellung von Ermittlungen gegeben werden können. (Rd.-Erl. v. 11. 4. 1922 — KV. 2. 573 — F.-M.-Bl. S. 242/1922),

5. den Finanzämtern für Erhalt von Auskunft, bei Selbstentnahme durch Beauftragte des Finanzamtes (Rd.-Erl. v. 16. 4. 1924 — KV. 2. 937 — F.-M.-Bl. S. 101/1924 —), für gutachtliche Äußerungen usw. einschließlich örtlicher Ermittlungen der Katasterämter in Reichsbewertungsangelegenheiten bei Vorbereitung der Veranlagung und der Einspruchsentscheidungen (Rd.-Erl. v. 22. 2. 1929 — KV. 2. 530 — Abschn. V. 1. F.-M.-Bl. S. 30/1929 — und Änderung des Abschn. V. 1. im Rd.-Erl. v. 1. 5. 1930 — KV. 2. 127 — F.-M.-Bl. S. 50/1930 —),

6. den anerkannten Siedlungsgesellschaften und zur Begründung und Vergrößerung der Heimstätten. Die Siedlungsgesellschaften und Heimstätten sind namentlich aufgeführt in den Rd.-Erl. v. 12. 1. 1923 — KV. 2. 1916 usw., F.-M.-Bl. S. 46/1923, v. 20. 4. 1928 — KV. 2. 1900 — F.-M.-Bl. S. 108/1928 —, v. 30. 9. 1929 — KV. 2. 1040 — F.-M.-Bl. S. 137/1929, v. 8. 6. 1932 — KV. 2. 563 — F.-M.-Bl. S. 101/1932.

Nach dem vorgenannten Rd.=Erl. v. 20. 4. 1928 in Verbindung mit dem vorerwähnten Rd.=Erl. v. 12. 1. 1923 sind frei: Die Selbstentnahme, Prüfung und Beglaubigung vorgelegter Abzeichnungen und Auszüge, nicht erhoben werden die Gebühren der Nr. 36 unter der Bedingung, daß zur Ausführung der Vermessungsarbeiten keine staatlichen Zuschüsse gezahlt sind. Die Gebühren nach Nr. 33—35 sind als Barauslagen jedoch stets in Ansatz zu bringen. Die Prüfung beigebrachter Messungsschriften im obigen Sinne ist gebührenfrei. (Vergl. hierzu IV. Teil Aufgabe Nr. 9.)

Vorstehende Regelung findet auch auf die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung Anwendung. (F.=M.=Erl. v. 25. 7. 1932 — KV. 2. 605 —.)

Bei Löschung der Heimstätteneigenschaft sind gem. Rd.=Erl. vom 8. 4. 1932 — KV. 2. 930/31 — F.=M.=Bl. S. 64/1932 die außer Ansatz gebliebenen Katastergebühren nachträglich zu vereinnahmen,

7. der Kommunalbehörde und dem Kreisauschusse als Grunderwerbsteuerbehörde bei Veranlagung der Grunderwerbsteuer für kurze Mitteilungen, einfache Auskünfte, bei Selbstentnahme durch Beauftragte usw. (Rd.=Erl. v. 16. 4. 1924 — KV. 2. 1237 — F.=M.=Bl. S. 101/1924, Rd.=Erl. v. 11. 2. 1924 — KV. 2. 450 —),

8. dem Reichsamte für Landesaufnahme für die Durchsicht der vom R.f.L. zu übersendenden Meßtischblätter und deren Berichtigung hinsichtlich veränderter Gemeindebezirksgrenzen, für Auskünfte usw. (Rd.=Erl. v. 27. 3. 1923 — KV. 2. 437 —),

9. den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Landwirtschaftskammern) für den Erhalt von Auskünften, Einsichtnahme in die Katasterbücher und für die Entnahme von Nachrichten zum Zwecke der Prüfung und Berichtigung der Hebelisten für Landwirtschaftskammerbeiträge (Rd.=Erl. v. 25. 3. 1926 — KV. 2. 1853 —).

Schriftliche Mitteilungen von Angaben aus den Katasterbüchern über Eigentümernamen, Flächengrößen, Grundsteuerreinerträgen usw. sind gebührenfrei zu erteilen, wenn die Landwirtschaftskammern versichern, daß die Unterlagen zur Veranlagung der Kammerbeiträge erforderlich sind und aus den summarischen Mutterrollen

der Gemeinden nicht entnommen werden können. Der Schriftwechsel, der sich auf Aufklärungen von Differenzen bezieht, gehört zu den Amtshandlungen, die nach dem Rd.-Erl. v. 2. 5. 1924 — KV. 2. 1369 — F.-M.-Bl. S. 111/1924) gebührenfrei sind. (Rd.-Erl. v. 4. 10. 1932 — KV. 2. 789 —),

10. den Behörden, die nach § 11 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und zur Erhaltung usw. von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit die erstmalige Aufstellung der Verzeichnisse usw. durchführen, für die Auskunft, Einsicht und Entnahme von Abzeichnungen und Notizen (Rd.-Erl. v. 26. 6. 1925 — KV. 2. 2488 —),

11. dem Deutschen Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen in Berlin-Dahlem für Auskunft, Einsichtnahme und Entnahme von Notizen (Rd.-Erl. v. 15. 7. 1926 — KV. 4935 —), und endlich

12. für Nachprüfung der Reichsgrundbesitzerverzeichnisse (Rd.-Erl. v. 29. 11. 1924 — KV. 2. 4961 — und vom 29. 2. 1925 — KV. 2. 382).